



Regierungsrat

Luzern, 24. Februar 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 603**

Nummer: P 603
Eröffnet: 05.11.2014 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.02.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 199

Postulat Roth David und Mit. über eine unabhängige Überprüfung der Pauschalbesteuerungsabkommen**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zirka 130 Pauschalbesteuerungsabkommen von unabhängiger Stelle überprüfen zu lassen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Pauschalbesteuerungsabkommen den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Exemplarisch zeigt sich dies am Beispiel von Peter Pühringer. Erst kürzlich hat eine Mitarbeiterin von Pühringer bestätigt, dass dieser pauschal besteuert werde (www.woz.ch/1434/vitznaus-dorfkoenig/den-dorfarzt-bezahlt-er-auch-noch). Diese Information ist die Regierung gegenüber der Öffentlichkeit und auch unserem Rat immer schuldig geblieben. Dies wohl mit gutem Grund: Peter Pühringer dürfte gar nicht von der Pauschalbesteuerung profitieren. Dies aus folgenden Gründen:

- Die eidgenössische Steuerverwaltung hält fest: «Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit in der Schweiz übt aus, wer hier einem irgendwie gearteten Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte im Sinn der Artikel 17 oder 18 DBG erzielt. Dies trifft insbesondere zu auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand; vielmehr ist die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten.»
- Die Tätigkeit in sieben Verwaltungsräten und in zweien davon als Präsident übersteigt die reine Vermögensverwaltung klar. Aber nicht nur das. Alleine die Ausübung eines Verwaltungsratspräsidiums schliesst eine Pauschalbesteuerung schon aus, wie beispielsweise die Bündner Finanzdirektorin Barbara Janom Steiner festhält. Beim Rahmen der erlaubten Tätigkeiten führt sie zwar die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat auf, ergänzt aber, dass der pauschal Besteuerte in dieser Funktion «nicht operativ» tätig und «nicht VR-Präsident» sein dürfe (www.treuhandsuisse.ch/documents/presentation_gr.pdf, Seite 8). Während Ersteres bei Peter Pühringer zumindest bezweifelt werden kann, ist der Vorstoss gegen die zweite Bedingung im Handelsregister ersichtlich. Bei den Firmen POK Pühringer und ZZ Vermögensberatung ist Peter Pühringer Verwaltungsratspräsident.

Damit ist klar: Die kantonale Steuerverwaltung hat Pauschalbesteuerungsabkommen abgeschlossen, die nach Einschätzung von anderen Steuerbehörden unzulässig sind. Am 22. September hat Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zudem informiert, dass der Bund seit 2010 keine Überprüfungen mehr durchgeführt habe.

Eine unabhängige Überprüfung ist deshalb angezeigt. Insbesondere deshalb, weil es die kantonale Steuerverwaltung mit Berufung auf das Steuergeheimnis unmöglich macht, die

einzelnen Fälle vonseiten unseres Rates oder der medialen Öffentlichkeit einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Roth David
Pardini Giorgio
Zopfi-Gassner Felicitas
Truttmann-Hauri Susanne
Mennel Kaeslin Jacqueline
Lorenz Priska
Dettling Trix
Odermatt Marlene
Zemp Baumgartner Yvonne
Candan Hasan
Fässler Peter
Krummenacher Martin

Stutz Hans
Bucher Michèle
Frey Monique
Reusser Christina
Froelicher Nino
Töngi Michael
Hofer Andreas
Budmiger Marcel
Schneider Andy
Fanaj Ylfete
Meyer Jörg

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die kantonalen Veranlagungsbehörden unterstehen für die direkte Bundessteuer der Aufsicht der eidgenössischen Steuerverwaltung. Diese kann insbesondere bei den kantonalen Veranlagungs- und Bezugsbehörden Kontrollen vornehmen und in die Steuerakten der Kantone und Gemeinden Einsicht nehmen. Sie kann im Einzelfall Untersuchungsmassnahmen anordnen oder nötigenfalls selber durchführen. Das Eidgenössische Finanzdepartement kann ferner auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung die nötigen Anordnungen treffen, wenn sich ergibt, dass die Veranlagungsarbeiten in einem Kanton ungenügend oder unzweckmässig durchgeführt werden (Art. 103 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG). Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Aufwand bei der direkten Bundessteuer und beim Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), an das sich die Kantone halten müssen, entsprechen sich (Art. 14 DBG und Art. 6 StHG).

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit überprüft die Eidgenössische Steuerverwaltung (u. a.) auch stichprobenweise kantonale Veranlagungen. Darin eingeschlossen sind auch Besteuerungen nach dem Aufwand. Die Veranlagung von Peter Pühringer wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ebenfalls geprüft. Sie gab zu keinen Beanstandungen seitens der Aufsichtsbehörde Anlass.

Für die Staats- und Gemeindesteuern steht die Dienststelle Steuern unter der Aufsicht des Finanzdepartements (§ 127 Steuergesetz, StG). Der Kantonsrat hat nach § 50 der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes. Das in § 134 StG verankerte Steuergeheimnis gilt als spezielles Amtsgeheimnis grundsätzlich auch gegenüber dem Kantonsrat.

Das geltende Aufsichtsrecht des Bundes wie auch des Kantons erlaubt eine Überprüfung der Tätigkeit der Dienststelle Steuern im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit. Für die im Postulat geforderte unabhängige Überprüfung fehlt es dagegen an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzuweisen.